

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat seine Eingabe zu den am 9.6.2023 veröffentlichten Entwürfen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) an die EU-Kommission übermittelt. Bereits im Vorfeld, so die PM des IDW vom 7.7.2023, hat das IDW die erreichten Erleichterungen begrüßt, allerdings auch weitere Vereinfachungen angeregt. In den letzten Tagen seien deutliche Stimmen vernehmbar, die erreichten Erleichterungen wieder zurückzunehmen. Im Vergleich zu den von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) an die EU-Kommission übermittelten Entwürfen habe die Kommission deutliche Erleichterungen in den ESRS vorgesehen und diese am 9. 6.2023 mit kurzer Frist zur Diskussion gestellt. Die Erleichterungen betreffen v. a. 1. einen grundsätzlichen Wesentlichkeitsvorbehalt statt zwingender Detailangaben, 2. die schrittweise Einführung einzelner Angaben, sowie 3. die ausgeweitete Möglichkeit freiwilliger Angaben. In den letzten Wochen werde vermehrt Kritik an den vorgesehenen Erleichterungen laut und die Kommission aufgefordert, wieder zu einem (umfangreichen) Katalog von Pflichtangaben zurückzukehren. Der allgemeine Wesentlichkeitsvorbehalt würde dann wieder entfallen. Hintergrund seien Widersprüche in der europäischen Regelungsmechanik: Nach aktuellem Stand fordere die Offenlegungsverordnung von Unternehmen des Finanzsektors bestimmte Informationen, die auf der Berichterstattung anderer Unternehmen nach den ESRS aufbauen. Sollten bestimmte Informationen von diesen Unternehmen der Realwirtschaft nach den ESRS nicht berichtet werden, da sie für das jeweilige Unternehmen nicht wesentlich sind, seien die Berichtspflichten nicht mehr kompatibel. Das IDW plädiere dafür, diese beizubehalten und weiterzuentwickeln, etwa durch Etablierung einer Generalnorm. Auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat Stellung genommen. In seiner unter www.drsc.de abrufbaren Stellungnahme kritisiert es u. a. die fehlende Verknüpfung mit den Berichtspflichten von Finanzmarktteilnehmern gem. der Sustainable Finance Disclosure Regulation (VO (EU) 2019/2088). Es betont außerdem die Notwendigkeit der Anschlussfähigkeit der ESRS an die IFRS Sustainability Reporting Standards, insbesondere in Bezug auf den Gegenstand der finanziellen Wesentlichkeit. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich auf den Vorschlag der KOM zur ausschließlichen Brutto-Darstellung bei der Angabe erwarteter finanzieller Effekte aus umweltbezogenen Risiken und Chancen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRSF: Lehrmaterial zu klimabezogenen Angaben

-tb- Die International Financial Reporting Standards Foundation hat ihr Lehrmaterial über die Behandlung von klimabezogenen Angaben bei der Berichterstellung aktualisiert. Damit sollen insbesondere Unternehmen bei der Anwendung unterstützt werden. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

ISSB: Übernahme der Überwachungsfunktion der TCFD

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) übernimmt 2024 die Überwachungsfunktion über die Fortschritte von Unternehmen bei der Veröffentlichung von klimabezogenen Angaben. Zuvor hatte die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) diese Funktion inne. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Stellungnahme an den ISSB zur vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Internationalisierung der SASB-Standards

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 12.7.2023 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zu der vom ISSB vorgeschlagenen Vorgehensweise für die Internationalisierung der SASB-Standards übermittelt. Die SASB-Standards umfassen 77 Branchenstandards, die jeweils die für eine Branche relevanten Nachhaltigkeitsthemen auführen und entsprechende Indikatoren für Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte definieren. Da

diese Standards ursprünglich von dem US-amerikanischen Sustainability Accounting Standards Board (SASB) entwickelt wurden, enthalten sie derzeit ca. 200 US-amerikanische Referenzen und Metriken. Der ISSB hat mit der Fusion der Value Reporting Foundation und der IFRS Foundation im August 2022 auch die Verantwortung für die Pflege, Überarbeitung und Weiterentwicklung dieser Branchenstandards übernommen. Dieser unter www.ifrs.org abrufbare Entwurf des ISSB schlägt ein eng abgegrenztes Projekt vor, um die bislang nicht international anwendbaren Metriken zeitnah zu überarbeiten und dadurch die Anwendung der SASB-Standards zum 1.1.2024, dem Zeitpunkt der Erstanwendung von IFRS S1 und S2 zu ermöglichen. Es werden fünf Ansätze für die Internationalisierung vorgeschlagen, die in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit international akzeptierter Metriken oder Definitionen, ggf. in Kombination, zur Anwendung kommen. Sofern möglich, wird eine internationale Referenz (1) und/oder eine international akzeptierte Definition (2) gewählt. In Ermangelung solcher internationaler Referenzen soll auf jurisdiktionspezifische Vorgaben (3) abgestellt werden, Referenzen gestrichen (4) oder ersetzt (5) werden. Der DRSC-Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung (FA NB) hat diesen ISSB-Vorschlag auf seinen Sitzungen diskutiert und zudem am 28.6.2023 gemeinsam mit dem ISSB und dem EFRAG eine Öffentliche Diskussion durchgeführt. Darauf basiert die übermittelte Stellungnahme an den ISSB. Darin wird zum einen die Bedeutung dieses Projekts

betont, da die SASB-Standards für IFRS- und ESRS-Anwender gleichermaßen relevant sein können, da die sektorspezifischen ESRS-Standards erst noch erarbeitet werden müssen und dennoch bereits mit der ESRS-Erstanwendung auch sektorspezifische Angaben erforderlich sind (vgl. dazu Informationen im DRSC-Briefing Paper). Vor diesem Hintergrund begrüßt das DRSC dieses Projekt und fordert eine transparente Darstellung der (nicht) ausgewählten Metriken und des Prozesses. Hilfreich wird hier die vom ISSB angekündigte Möglichkeit des Fatal Flaw Review (voraussichtlich im Oktober 2023) sein. Grundsätzlich empfiehlt das DRSC die (zukünftige) Rolle der SASB-Standards klar zu definieren und bei der Weiterentwicklung auf die Übereinstimmung mit den europäischen sektorspezifischen Normen zu achten. Diese ISSB-Konsultation kann gegenüber dem ISSB noch bis zum 9.9.2023 kommentiert werden. Die EFRAG hat zu dieser ISSB-Konsultation einen Stellungnahmeentwurf erarbeitet und bittet dazu um Stellungnahmen bis zum 17.6.2023.

(www.drsc.de)

DRSC: Quartalsbericht Q2/2023

Der Bericht des DRSC zum zweiten Quartal 2023, der in strukturierter Form über aktuelle Aktivitäten des IASB/IFRS IC, anderer Organisationen wie insbesondere EFRAG sowie des DRSC und seiner Fachgremien informiert, ist unter www.drsc.de abrufbar. Im Kommentar setzen sich *Dr. Christopher Sessar* und *Fabian Breitner* mit dem Post-Implementation Review zu IFRS 15 auseinander.